

Diplomprüfungsordnung der Theologischen Fakultät Fulda

Präambel

Die Theologische Fakultät Fulda hat die Aufgabe, Studenten der katholischen Theologie, vor allem solche, die auf das Priesteramt zugehen oder sich auf die Übernahme besonderer kirchlicher Aufgaben vorbereiten, die wissenschaftliche Ausbildung in Theologie, in Philosophie und in verwandten Disziplinen zu vermitteln und die theologische und philosophische Forschung zu fördern (vgl. Satzung Art. 2). Die vorliegende Diplomprüfungsordnung beruht auf der Apostolischen Konstitution "Sapientia Christiana" mit den dazugehörigen "Ordinationes", der "Rahmenordnung für die Priesterbildung" der Deutschen Bischöfe vom 1. Mai 1978 und dem "Hessischen Hochschulgesetz" vom 6. Juni 1978 mit den dazugehörenden Änderungen vom 10. Oktober 1980. Die Diplomprüfung bildet einen Abschluss des Studiums der Katholischen Theologie. Durch sie soll festgestellt werden, dass der Kandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat und fähig ist, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig theologische Zusammenhänge sachgerecht zu erfassen und darzustellen.

I. Allgemeines

§ 1

Regelstudienzeit

Das Diplomstudium der Katholischen Theologie umfasst zehn Fachsemester. Die Diplomprüfung bildet einen ersten Abschluss der wissenschaftlichen Ausbildung. Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus.

Die Diplom-Vorprüfung wird in der Regel nach dem 4. Fachsemester abgelegt, die Diplomprüfung in der Regel nach dem 10. Fachsemester abgeschlossen. Nach der Diplom-Vorprüfung ist ein fachlicher oder thematischer Schwerpunkt im Sinne der "Rahmenordnung für die Priesterbildung" zu wählen. Nähere Hinweise sind im "Studienverlaufsplan" und in dem Anhang "Studienziele, Studien- und Prüfungsinhalte" enthalten.

§ 2

Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Theologische Fakultät Fulda den akademischen Grad "Diplom-Theologe" (abgekürzt: "Dipl.-Theol.").

§ 3

Prüfungsfristen

Wenn sich ein Student bis zum Beginn des 5. bzw. 6. Fachsemesters zur Diplom-Vorprüfung und bis zum Beginn des 11. bzw. 12. Fachsemesters zur Diplomprüfung

nicht gemeldet hat, wird er von der Fakultät schriftlich aufgefordert, sich zur Prüfung zu melden.

Meldet sich ein Student nach Aufforderung durch den Rektor nicht zum Termin des jeweiligen Semesters zum betreffenden Examen, ohne eine Nachfrist beantragt zu haben, oder hält er eine gewährte Nachfrist nicht ein, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung ist je ein Prüfungsausschuss zuständig. Der jeweilige Prüfungsausschuss besteht aus sämtlichen Hochschullehrern, die die Prüfungsfächer vertreten, und einem von der Studentenschaft entsandten Vertreter, der bereits die Diplom-Vorprüfung bestanden hat. Der Prüfungsausschuss wählt für jeweils drei Jahre einen Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und einen Protokollführer.

(2) Der Prüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es der Rektor, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder mindestens drei Mitglieder fordern.

(3) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses ist ein Protokoll anzufertigen.

(4) Der Vertreter der Studentenschaft beteiligt sich nicht an Beurteilungen von Prüfungs- und Studienleistungen.

(5) Der Prüfungsausschuss hat für die Einhaltung der Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung zu sorgen. Ihm kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. Zulassung zur Prüfung gemäß §§ 8-9 bzw. §§ 16-18;
2. Regelung der Prüfungs- und Wiederholungstermine;
3. Organisation der Prüfungen;
4. Festlegung des jeweiligen Gesamtergebnisses der Prüfungen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im kirchlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Vergleichbare Studienzeiten an anderen wissenschaftlichen Hochschulen und dabei erbrachte gleichwertige Studienleistungen und Prüfungen werden angerechnet. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6

Prüfungsanforderungen

Die Prüfungsanforderungen für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung sind in dem Anhang "Studienziele, Studien- und Prüfungsinhalte" benannt.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (5,0), wenn der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als "nicht ausreichend" (5,0). Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0). Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 8

Voraussetzung der Zulassung

Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung setzt voraus:

1. mindestens vier Semester philosophisch-theologisches Fachstudium nach der gültigen Studienordnung. Der Kandidat muss wenigstens im letzten Semester als ordentlicher Hörer

an der
Theologischen Fakultät Fulda eingeschrieben gewesen sein und an den
vorgeschriebenen
Lehrveranstaltungen teilgenommen haben;

2. den qualifizierten Nachweis über die notwendigen Kenntnisse in der lateinischen,
griechischen
und hebräischen Sprache. Verlangt werden das Latinum und Graecum gemäß der
jeweils
geltenden Verordnung des Hessischen Kultusministers. Die für das "Hebraicum"
erforderlichen Sprachkenntnisse müssen die Lektüre leichter und mittelschwerer
Texte des
Alten Testaments in der Ursprache ermöglichen.

Studienanfänger ohne Griechischkenntnisse müssen diese bis dahin erworben
haben. Sie
können vom Hebraicum befreit werden, wenn sie am ersten Teil des Sprachkurses
Hebräisch
teilnehmen und einen Leistungsnachweis darüber erbringen; vgl. Dritter Anhang zur
Diplomprüfungsordnung (Ordnung für Sprachprüfungen im Hebräischen) § 1 Abs. 2.

3. die Teilnahme an einer Einführung in das theologische Studium und in das
wissenschaftliche
Arbeiten, die Teilnahme mit Leistungsnachweis an einem Seminar in Philosophie
sowie an
einem weiteren in Kirchengeschichte/Patologie oder in den biblischen Einlei-
tungswissenschaften.

Die Arten des Leistungsnachweises ergeben sich aus dem Abschnitt
"Pflichtseminare" in dem Anhang "Studienziele, Studien- und Prüfungsinhalte".

§ 9

Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich bis spätestens 15.
Mai oder 15. November an den Rektor zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über das Vorliegen der in § 8 genannten
Zulassungsvoraussetzungen;

2. das Studienbuch;

3. eine Erklärung des Kandidaten darüber, ob er sich im Fach Katholische Theologie
bereits an
einer anderen Hochschule der Diplom-Vorprüfung unterzogen hat oder sich noch in
einem
schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine Verweigerung der Zulassung ist dem Kandidaten schriftlich zu begründen.

§ 10

Umfang und Art der Prüfungen

(1) Die Prüfung umfaßt folgende Fächer:

1. Systematische Philosophie;
2. Religionsphilosophie;
3. Geschichte der Philosophie;
4. Kirchengeschichte mit Patrologie;
5. Einleitung in das Alte Testament;
6. Einleitung in das Neue Testament;
7. Humanwissenschaften.

(2) In einem vom Kandidaten selbst gewählten Fach aus dem Bereich der Fächer 1 bis 3 sowie in Fach 4 ist je eine Klausurarbeit zu schreiben.

(3) Mündlich werden alle Fächer geprüft. In Philosophie entfällt die mündliche Prüfung in der Disziplin, aus der das Thema der Klausurarbeit stammt (siehe Anhang "Studienziele, Studien- und Prüfungsinhalte").

§ 11

Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er im Verlauf von je drei Zeitstunden mit den angegebenen Hilfsmitteln ein Thema sachgerecht abhandeln kann.

(2) Klausurarbeiten sind von 2 Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertung.

(3) Die Termine für die Klausurarbeiten werden vier Wochen vorher bekanntgegeben.

§ 12

Mündliche Prüfung

(1) Mündliche Prüfungen werden vor dem prüfenden Fachvertreter in Gegenwart eines Beisitzers, der Mitglied des Prüfungsausschusses ist, abgelegt. Hierbei wird der Kandidat in jedem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft.

(2) Die Prüfungsdauer beträgt je Fach 15 Minuten, sie darf 20 Minuten nicht überschreiten. Die Prüfungsdauer in Philosophie beträgt 30 Minuten, sie darf 35 Minuten nicht überschreiten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung in den einzelnen Fächern werden vom Beisitzer in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis der einzelnen Prüfungen wird dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntgegeben.

(4) Zwischen den Klausurarbeiten und den mündlichen Prüfungen liegt in der Regel ein Zeitraum von mindestens einer Woche.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Damit eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen möglich ist, können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14

Ergebnis der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen in § 10 genannten Fächern wenigstens die Note "ausreichend" (4,0) erreicht wurde.
- (2) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn in vier oder mehreren Fächern nicht wenigstens die Note "ausreichend" (4,0) erreicht wurde. In diesem Fall ist die ganze Prüfung innerhalb von sechs Monaten zu wiederholen. Die Wiederholung ist nur einmal möglich.
- (3) Wurde in weniger als vier Fächern nicht wenigstens die Note "ausreichend" (4,0) erreicht, ist innerhalb von vier Monaten in den betreffenden Fächern eine Nachprüfung abzulegen. Wird die dafür gesetzte Frist nicht eingehalten, gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden. In begründeten Ausnahmefällen ist im gleichen Fach eine zweite Nachprüfung möglich. Die Entscheidung darüber obliegt dem Prüfungsausschuss.

§ 15

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Theologischen Fakultät versehen.
- (2) Wurde die Diplomprüfung nur zum Teil bestanden, teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten schriftlich mit, bis wann er sich in welchen Fällen der Nachprüfung unterzogen haben muß.
- (3) Wurde die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder muss sie als nicht bestanden gelten, teilt der Vorsitzende dies dem Kandidaten schriftlich mit. In Verbindung damit gibt er dem Kandidaten darüber Auskunft, ob er sich einer Wiederholungsprüfung unterziehen kann und bis wann diese abgelegt worden sein muss.
- (4) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (5) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten angibt und erkennen läßt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 16

Zulassung

Die Zulassung zur Diplomprüfung erfolgt frühestens im siebten Fachsemester, sofern der Kandidat die in der Studienordnung festgelegten Bedingungen (vgl. § 17 (1)) hinsichtlich der Stundenzahl und der Studieninhalte erfüllt hat. Die Diplomprüfung kann in zwei Abschnitten abgelegt werden, wobei der zweite Teil in der Regel zwei Semester nach dem ersten folgen sollte. Mit der Zulassung zum ersten Abschnitt ist der Kandidat verpflichtet, die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 17 Abs. 2 bis zum zweiten Abschnitt erbracht und nachgewiesen zu haben.

Im ersten Abschnitt werden folgende Fächer geprüft:

Exegese des Alten Testamentes,

Exegese des Neuen Testamentes,

Moraltheologie,

Christliche Sozialwissenschaft.

§ 17

Voraussetzungen der Zulassung

(1) Die Zulassung zum ersten Abschnitt setzt voraus:

1. Die Diplom-Vorprüfung in katholischer Theologie;

2. mindestens sieben Semester theologisches Fachstudium nach der gültigen Studienordnung. Der Kandidat muss wenigstens das letzte Semester als ordentlicher Hörer an der Theologischen Fakultät Fulda eingeschrieben gewesen sein und an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen teilgenommen haben.

(2) Die Zulassung zur Abschlussprüfung setzt voraus:

1. die Diplom-Vorprüfung in katholischer Theologie;

2. mindestens neun Semester theologisches Fachstudium nach der gültigen Studienordnung.

Der Kandidat muss wenigstens die beiden letzten Semester als ordentlicher Hörer an der

Theologischen Fakultät Fulda eingeschrieben gewesen sein und an den entsprechenden Lehrveranstaltungen teilgenommen haben;

3. die Teilnahme mit Leistungsnachweis an einem Seminar aus jeder in § 19 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Fächergruppe sowie an einem Seminar in einem frei zu wählenden Fach; die Arten des Leistungsnachweises ergeben sich aus dem Abschnitt "Pflichtseminare" in dem Anhang "Studienziele, Studien- und Prüfungsinhalte".

§ 18

Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zum ersten Abschnitt der Diplomprüfung ist schriftlich bis spätestens 15. Mai bzw. 15. November an den Rektor zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über das Vorliegen der in § 17 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;

2. das Studienbuch;

3. eine Erklärung des Kandidaten darüber, ob er sich im Fach Katholische Theologie bereits an einer anderen Hochschule einer Diplomprüfung unterzogen hat oder sich noch in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet;

4. eine Erklärung des Kandidaten darüber, in welchem Fach seines Schwerpunktstudiums er die verlängerte Prüfungszeit beantragt, sofern es sich hierbei um ein Fach aus § 16 handelt und der Kandidat in diesem Fach eine Prüfung nach dem achten Semester ablegen will.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung ist schriftlich bis spätestens 15. Mai bzw. 15. November an den Rektor zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über das Vorliegen der in § 17 Abs. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. das Studienbuch;
 3. die Bescheinigung über die qualifizierte Teilnahme an fünf Seminaren nach § 17 Abs. 2 Ziff. 3
 4. eine Erklärung des Kandidaten darüber, in welchem Fach seines Schwerpunktstudiums er die Prüfung beantragt;
 5. eine Erklärung des Kandidaten darüber, ob er sich im Fach Katholische Theologie bereits an einer anderen Hochschule der Diplomprüfung unterzogen hat oder sich noch in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet;
 6. gegebenenfalls ein Antrag auf Anerkennung anderweitig erbrachter Prüfungsleistungen.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine Verweigerung der Zulassung ist dem Kandidaten schriftlich zu begründen.

§ 19

Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. der Diplomarbeit;
2. den Prüfungen in folgenden Fächern der Fächergruppen a) - d):
 - a)
 1. Exegese des Alten Testamentes,
 2. Exegese des Neuen Testamentes;
 - b)
 3. Fundamentaltheologie,
 4. Dogmatik,
 - c)
 5. Moraltheologie unter Berücksichtigung der asketischen und mystischen Theologie,

6. Christliche Sozialwissenschaft,
7. Kirchenrecht,
- d)
8. Pastoraltheologie,
9. Liturgiewissenschaft,
10. Religionspädagogik/Katechetik,
11. Homiletik.

(2) Je eine Klausurarbeit ist zu schreiben in den Fächern: Exegese des Alten Testaments; Exegese des Neuen Testaments; Dogmatik; Moraltheologie; Fundamentaltheologie oder Kirchenrecht.

(3) Mündlich geprüft werden alle unter § 19 Abs. 1 Ziff. 2 aufgeführten Fächer.

Das Prüfungskolloquium über das Fach des Schwerpunktstudiums dauert 30 Minuten und darf 35 Minuten nicht überschreiten.

§ 20

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll erkennen lassen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich des Studiums Katholische Theologie wissenschaftlich zu bearbeiten. Sie soll einen Umfang von 50 bis höchstens 100 Seiten haben.

(2) Das Thema der Diplomarbeit wird von einem in Forschung und Lehre tätigen Lehrstuhlinhaber oder Lehrstuhlvertreter gestellt. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule erstellt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel bis zum 15. Mai bzw. 15. November des Semesters, das dem der Abschlussprüfung vorausgeht, durch den Rektor ausgegeben. Er hat den Zeitpunkt der Ausgabe aktenkundig zu machen und ist dafür verantwortlich, dass jeder Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so eingegrenzt sein, dass die zur

Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern.

(5) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 21

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist in doppelter Ausfertigung fristgemäß im Rektorat abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt die Diplomprüfung als nicht bestanden.

(2) Die Diplomarbeit wird von zwei Prüfern bewertet. Der erste Prüfer ist in der Regel derjenige, der das Thema der Arbeit gestellt hat. Nur im Ausnahmefall wird der erste Prüfer vom Rektor bestimmt. Nach Abgabe der Diplomarbeit ernennt der Rektor auf Vorschlag des ersten Prüfers den zweiten Prüfer. Stimmen die beiden Beurteilungen nicht überein, ergibt sich die Note als arithmetisches Mittel aus beiden Beurteilungen.

§ 22

Klausurarbeiten und mündliche Prüfung

Für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen gelten die §§ 11 und 12 entsprechend.

§ 23

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung, der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern und für die Bildung der Gesamtnote gilt § 13 entsprechend. Die Diplomprüfung ist jedoch nur dann bestanden, wenn die Diplomarbeit wenigstens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.

(2) Bei der Festsetzung der Gesamtnote zählen die Noten der Diplomarbeit und des aus dem Schwerpunktstudium gewählten Prüfungsfaches doppelt.

(3) Bei überragenden Leistungen kann der Prüfungsausschuss das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilen.

§ 24

Ergebnis der Diplomprüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn für die Diplomarbeit und in allen in § 19 genannten Fächern wenigstens die Note "ausreichend" (4,0) erreicht wurde.

(2) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn in sechs oder mehr Fächern nicht wenigstens die Note "ausreichend" (4,0) erreicht wurde. In diesem Fall ist die Prüfung innerhalb von sechs Monaten zu wiederholen. Die Wiederholung ist nur einmal möglich. Eine mit wenigstens "ausreichend" (4,0) bewertete Diplomarbeit behält für die Wiederholungsprüfung ihre Gültigkeit.

(3) Wurde in weniger als sechs Fächern nicht wenigstens die Note "ausreichend" (4,0) erreicht, ist innerhalb von vier Monaten in den betreffenden Fächern eine Nachprüfung abzulegen. Wird die dafür gesetzte Frist nicht eingehalten, gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden. In begründeten Ausnahmefällen ist im gleichen Fach eine zweite Nachprüfung möglich. Die Entscheidung darüber obliegt dem Prüfungsausschuss.

(4) Die Diplomarbeit kann, wenn für sie nicht wenigstens die Note "ausreichend" (4,0) erreicht wurde, einmal neu angefertigt werden. Eine Rückgabe des Themas der neuen Diplomarbeit ist jedoch nur dann möglich, wenn bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht worden ist.

(5) Eine abgebrochene Diplomprüfung kann nur einmal, und zwar innerhalb eines Jahres, wiederholt werden.

§ 25

Zeugnis

(1) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 15 Abs. 1 gilt entsprechend. Darüber hinaus werden das Thema und die Note der Diplomarbeit sowie die Note des Prüfungsfaches aus dem Schwerpunktstudium in das Zeugnis aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Theologischen Fakultät Fulda versehen.

(3) Wurde die Diplomprüfung nur zum Teil oder nicht bestanden, gilt § 15 Abs. 2 bis Abs. 5 entsprechend.

§ 26

Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Theologe" (abgekürzt: "Dipl.-Theol.") beurkundet.

(2) Das Diplom wird von Großkanzler (Magnus Cancellarius) und Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Theologischen Fakultät Fulda versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 27

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rücknahme.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und nach erneuter Ablegung der betreffenden Prüfung gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 29

Aberkennung des Diplomgrades

Der Diplomgrad kann aberkannt werden:

(1) nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Führung akademischer Grade bzw. der an seine Stelle tretenden rechtlichen Vorschriften;

(2) wenn einschlägige Bestimmungen des kanonischen Rechts es gebieten.

§ 30

Rechtsmittel

Gegen Entscheidungen und Maßnahmen des Rektors, des Prüfungsausschusses, einzelner Prüfer und der Aufsichtspersonen kann binnen eines Monats nach Kenntnis schriftlich bei dem Rektor Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist der Fakultätskonferenz zur Überprüfung und Entscheidung vorzulegen.

§ 31

Inkrafttreten

Die Diplomprüfungsordnung der Theologischen Fakultät Fulda wurde in der vorliegenden revidierten Fassung von der Fakultätskonferenz am 9. Dezember 1998 verabschiedet.

Die Prüfungsordnung tritt nach Bestätigung durch den Großkanzler und nach Genehmigung durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen am 10. März 2000 mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Diözese Fulda im kirchenrechtlichen Sinn in Kraft. Für den staatlichen Bereich tritt sie nach Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wer vor Inkrafttreten dieser Ordnung mit dem Studium begonnen hat, kann seine Prüfungen nach der alten Ordnung ablegen.

Fulda, den 4. April 2000

+ Johannes Dyba
Erzbischof
Bischof von Fulda
Großkanzler der
Theologischen Fakultät Fulda

Erster Anhang zur Diplomprüfungsordnung der Theologischen Fakultät Fulda

- Studienziele, Studien- und Prüfungsinhalte -

Im Dienst des Verkündigungsauftrags der Kirche hat die Katholische Theologie die Aufgabe, in ihren verschiedenen Disziplinen den christlichen Glauben intensiv zu erforschen, wissenschaftlich zu reflektieren und methodisch darzulegen.

Das Studium der Theologie soll dem künftigen Priester und kirchlichen Mitarbeiter das erforderliche Fachwissen vermitteln gemäß der "Rahmenordnung für die Priesterbildung" vom 01.12.1988.

An der Theologischen Fakultät Fulda umfasst der Diplomstudiengang mindestens zehn Semester. Für Priesteramtskandidaten ist ein weiterführendes Studium von zwei Semestern verbindlich.

Die Bestimmung der Studienziele sowie der Studien- und Prüfungsinhalte richtet sich nach der Apostolischen Konstitution "Sapientia Christiana" mit den dazugehörigen "Ordinationes" und hält sich an die "Rahmenordnung für die Priesterbildung" der Deutschen Bischöfe.

Der Diplomstudiengang umfasst insgesamt 182 Semesterwochenstunden, die sich folgendermaßen auf die einzelnen Disziplinen verteilen:

Grundkurs/Propädeutik: 2 SWS

AT-Einleitung/Exegese: 16 SWS

NT-Einleitung/Exegese: 18 SWS

Kirchengeschichte/Patrologie: 16 SWS

Philosophie/Geschichte der Philosophie: 18 SWS

Fundamentaltheologie: 10 SWS

Dogmatik: 18 SWS

Moraltheologie: 12 SWS

Christliche Sozialwissenschaft: 8 SWS

Pastoraltheologie: 8 SWS

Religionspädagogik/Katechetik: 8 SWS

Homiletik: 2 SWS

Liturgiewissenschaft: 8 SWS

Kirchenrecht: 10 SWS

Humanwissenschaften (Psychologie): 6 SWS

Für die Schwerpunktbildung sind 8 Semesterwochenstunden vorgesehen. Die Teilnahme an sieben Pflichtseminaren (14 SWS) wird gefordert.

ALTES TESTAMENT:

Studienziel:

Studienziel ist die Kenntnis der literarischen Entstehung der Schriften des Alten Testaments, die Fähigkeit, die Texte des Alten Testaments mit Hilfe exegetischer Methoden auszulegen, sowie das Verstehen geschichtlicher und theologischer Zusammenhänge, die den Hintergrund der alttestamentlichen Texte bilden. Die Studenten sollen dadurch die Beziehung des Alten Testaments zum Neuen

Testament und auch die Bedeutung alttestamentlicher Texte für die kirchliche Lehre, in der Liturgie und für die Verkündigung verstehen lernen.

Studien- und Prüfungsinhalte:

a) Die Einleitung in das Alte Testament behandelt unter Beachtung der exegetischen Methoden die Entstehung der alttestamentlichen Schriften, deren literarischen Charakter und theologische Bedeutung (= Spezielle Einleitung), ferner die Geschichte Israels und seiner Umwelt sowie Wesen der israelitischen Prophetie und Eigenart israelitischer Weisheitsliteratur (= Allgemeine Einleitung).

b) Die Exegese legt mit Hilfe der exegetischen Methoden exemplarisch zentrale Texte (Schriften) des Alten Testamentes aus und stellt wichtige Sachprobleme und Themen der alttestamentlichen Theologie dar.

Unverzichtbar sind die Auslegung eines pentateuchischen oder anderen geschichtlichen Buches (wichtige Abschnitte) unter Berücksichtigung des zugehörigen Geschichtswerkes samt der unterschiedlichen alttestamentlichen Geschichtskonzeption, die Auslegung eines bedeutenderen prophetischen Buches in seinen Grundaussagen, die Auslegung von Psalmen verschiedener Gattung sowie wichtiger Teile einer Weisheitsschrift, womöglich des Buches Ijob, Kernaussagen der alttestamentlichen Theologie.

NEUES TESTAMENT:

Studienziel:

Studienziel ist die Kenntnis der literarischen Entstehungsgeschichte der Schriften des Neuen Testamentes, die Fähigkeit, die Texte des Neuen Testamentes mit Hilfe exegetischer Methoden auszulegen, sowie das Verstehen geschichtlicher und theologischer Zusammenhänge, die den neutestamentlichen Texten zugrunde liegen, insbesondere das Verstehen des im Neuen Testament bezeugten Glaubens an Jesus Christus. Dadurch sollen die Studenten befähigt werden, die theologischen Impulse des Neuen Testamentes in ihrer Bedeutung für den Glauben der Kirche richtig einzuschätzen und in Verkündigung und Liturgie verantwortlich anzuwenden.

Studien- und Prüfungsinhalte:

a) Die Einleitung in das Neue Testament behandelt unter Beachtung der exegetischen Methoden die Entstehung der neutestamentlichen Schriften, deren literarischen Charakter und theologische Bedeutung sowie Form und Inhalt der in ihnen enthaltenen Jesusüberlieferung (= Spezielle Einleitung), ferner die Kanon- und Textgeschichte sowie die Grundzüge der Geschichte des Urchristentums und seiner Umwelt (= Allgemeine Einleitung).

b) Die Exegese legt mit Hilfe der exegetischen Methoden exemplarisch zentrale Texte (Schriften) des Neuen Testamentes aus und stellt wichtige Sachprobleme und Themen der neutestamentlichen Theologie dar.

Unverzichtbar sind die Auslegung eines synoptischen Evangeliums oder eines synoptischen Evangelienstoffes unter besonderer Berücksichtigung von Verkündigung und Wirken Jesu, die Auslegung eines Paulus-Briefes bzw. ein thematischer Stoff aus den Paulus-Briefen, die Auslegung einer weiteren neutestamentlichen Schrift, vornehmlich aus dem johanneischen Schrifttum.

KIRCHENGESCHICHTE:

Studienziel:

Studienziel ist die Fähigkeit, aufgrund einer soliden Kenntnis des Werdens und der Entwicklung der Kirche in ihren verschiedenen Lebensfunktionen Dokumente, Gestalten und Fragestellungen sachlich einordnen zu können. Die Studenten sollen die Kontinuität, Komplexität und Relativität kirchengeschichtlicher Entwicklungen verstehen lernen und dadurch befähigt werden, sich ein selbständiges Urteil zu bilden und in der Gegenwart verantwortungsvoll zu handeln.

Studien- und Prüfungsinhalte:

Ein Grundwissen über die Entwicklung der Kirche in ihren verschiedenen Lebensäußerungen: Theologie, Institutionen, religiöse Gruppierungen, pastorales und spirituelles Leben sowie über die Verflochtenheit dieser Lebensäußerungen mit den allgemeinen geistigen, politischen und gesellschaftlichen Gegebenheiten der jeweiligen Zeit. Dabei sind die Epochen der Alten Kirche, des Mittelalters und der Neuzeit zu berücksichtigen.

Im Bereich der Geschichte des kirchlichen Altertums sollen in angemessener Weise Kenntnisse der patristischen Theologie erworben werden.

PHILOSOPHIE:

Studienziel:

Ziel des Faches Philosophie ist es, die Studenten zu eigener Einsicht in die Voraussetzungen menschlichen Erkennens, Sprechens und Handelns und damit zur Verantwortung für das eigene Urteilen und Entscheiden zu befähigen. Der spezifisch philosophische Weg zu diesem Ziel ist die Reflexion des Menschen auf sich selbst, seinen Welt- und Gottbezug sowie auf die Möglichkeiten und Grenzen des Erkennens, insbesondere des wissenschaftlichen Erkennens.

Im Hinblick auf das Studium der Theologie und die daran anschließende Praxis soll das Philosophiestudium den Studenten befähigen, den Ort von Religion und Glauben im Vollzug menschlicher Existenz angemessen zu bestimmen, den Glauben vor der Vernunft zu verantworten und die in den theologischen Fächern implizit enthaltenen philosophischen Probleme und Voraussetzungen explizit zu erfassen. Ferner soll das Philosophiestudium ihm dazu verhelfen, die vielfältige Verwurzelung unseres Denkens im philosophischen Denken der Vergangenheit zu erkennen, um dadurch zugleich die gegenwärtig wirksamen philosophischen Strömungen besser verstehen und die spezifischen Schwierigkeiten und Anknüpfungspunkte für das Gespräch des Glaubens mit der Welt von heute bestimmen zu können.

Studien- und Prüfungsinhalte:

I. Systematische Philosophie:

1. Erkenntnislehre (einschl. Logik) und Wissenschaftslehre (Sprachphilosophie und philos. Hermeneutik werden an ihrem systematischen Ort innerhalb der Wissenschaftslehre behandelt).

2. Metaphysik (insbes. philos. Gotteslehre).

3. Ethik.

4. Naturphilosophie.

5. Philosophie der Geschichte.

II. Religionsphilosophie (geschichtlich und systematisch).

III. Philosophische Anthropologie:

eingeschränkt auf jene anthropologischen Erkenntnisse, ohne die Ethik nicht zureichend betrieben werden kann.

IV. Philosophiegeschichte:

ausgewählte Kapitel aus der philosophischen Reflexion der Antike, des Mittelalters, der Neuzeit und der Gegenwart unter besonderer Berücksichtigung der grundlegenden Einsichten aus dem reichen Erbe des christlichen Denkens.

FUNDAMENTALTHEOLOGIE:

Studienziel:

Die theologische Vermittlung des von der geschichtlich eingebundenen Vernunft her verantwortbaren Zugangs zum Glauben an die Offenbarung Gottes vor dem Anspruch des heutigen wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Problembewusstseins;

Rückblick auf den Zusammenhang der theologischen Fächer; Möglichkeiten und Grenzen der verschiedenen Methoden in der Theologie; das Verhältnis von Theorie und Praxis im Hinblick auf die Verkündigung.

Studien- und Prüfungsinhalte:

Religion, Religionen, Religionskritik.

Die Frage nach Gott und der neuzeitliche Atheismus.

Offenbarung und Glaube; Glaube, Wissen, Wissenschaft; Glaube und politisches Handeln.

Jesus als der Christus des Glaubens.

Die Kirche Jesu Christi als Bedingung und Vermittlerin des christlichen Glaubens und in ihrer Sendung für die Welt.

Einheit und Vielfalt der Theologie und ihrer Methoden.

DOGMATIK:

Studienziel:

Studienziel ist es, die christliche Glaubensüberlieferung in ihren biblischen Grundlagen, ihrer geschichtlichen Entfaltung sowie ihrer inneren Einheit kennen- und verstehen zu lernen. Dabei sollen die Studenten unter besonderer Berücksichtigung der Lehren des hl. Thomas von Aquin zur Auseinandersetzung und Begegnung des von der Kirche bezeugten christlichen Glaubens mit den Fragen der Zeit und zum Dienst am Glauben befähigt werden.

Studien- und Prüfungsinhalte:

- Grundlegung der Dogmatik;
- Gotteslehre;
- Schöpfungslehre;
- Christologie und Soteriologie;
- Gnadenlehre;
- Ekklesiologie;
- Sakramentenlehre;
- Eschatologie;
- Mariologie wird entweder im Zusammenhang eines der aufgeführten Traktate oder als selbständiger Traktat behandelt.

MORALTHEOLOGIE

Studienziel:

Studienziel ist die Kenntnis der grundlegenden Fragen, Bedingungen und Strukturen sittlichen Handelns. Die Studenten sollen auf der Grundlage christlichen Glaubens und Lebens zu einer fundierten Urteilsbildung in allen Bereichen menschlicher Existenz und sittlich relevanter Praxis gelangen. Dazu gehören auch die Kenntnis philosophisch-ethischer und humanwissenschaftlicher Ansätze sowie die Befähigung, sich mit ihnen im Horizont der biblischen und theologischen Aussagen über den Menschen kritisch auseinanderzusetzen.

Studien- und Prüfungsinhalte:

a) Allgemeine Moraltheologie: Erkenntnisquellen (Schrift, Lehramt, Tradition, Humanwissenschaften). Induktive und deduktive Argumentation. Freiheit, Gewissen, Gesetz; Sünde und Schuld, Umkehr und Versöhnung. Biblisches Ethos, Grundhaltungen des Christen (Nachfolge).

b) Spezielle Moraltheologie: Lebensvollzug in Glaube, Hoffnung und Liebe. Christliche Spiritualität. Integrität menschlichen Lebens (medizinische Ethik); Geschlechtlichkeit, Ehe und Familie; Wahrhaftigkeit, Treue, Ehre. Ethik der Kultursachbereiche.

CHRISTLICHE SOZIALWISSENSCHAFT:

Studienziel:

Studienziel ist es, gesellschaftliche Fragen und Probleme zu erkennen, sie sachgerecht zu analysieren und sie im Licht des Evangeliums vom christlichen Verständnis des Menschen her zu deuten. Die Studenten sollen dadurch befähigt werden, in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen inspirierend und orientierend wirken zu können.

Studien- und Prüfungsinhalte:

Grundzüge der katholischen Soziallehre in den wichtigsten Dokumenten, die Sozialprinzipien der Personalität, Solidarität, Subsidiarität, des Gemeinwohls und der sozialen Gerechtigkeit; vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich (Wirtschaftsethik, politische Ethik, Familienethik, Arbeits- und Berufsethik, Kirchenethik); gesellschaftliche Ordnungssysteme; Kirche - Staat - Gesellschaft.

PASTORALTHEOLOGIE:

Studienziel:

Studienziel sind das Kennenlernen und die exemplarische Analyse von Feldern, Institutionen und Funktionen kirchlicher Praxis sowie die Fähigkeit, ziel- und zeitgerechte Kriterien und Modelle kirchlichen Handelns im Horizont der Lehre und des Lebens der Kirche entwickeln zu können. Dabei gilt es, sowohl dem bleibenden Anspruch der christlichen Botschaft als auch dem geschichtlichen Wandel ihrer Verwirklichung gerecht zu werden. Die Studenten sollen dadurch befähigt werden, die kirchliche Praxis in ihren theologischen, anthropologischen und gesellschaftlichen Implikationen zu befragen und Imperative für kirchliches Handeln in kirchlicher Lehre herauszustellen und zu beurteilen. Sie sollen dadurch mit Kriterien und Handlungsmodellen sowohl für den spezifisch priesterlichen Dienst als auch für die Zurüstung der Gläubigen zu deren Diensten und für die Kooperation der Dienste in den Gemeinden vertraut werden.

Studien- und Prüfungsinhalte:

- Grundlegung der Praktischen Theologie (Analyse der Situation und deren theologische Reflexion, historische und systematische Einführung);

- Theologie und Aufbau der Gemeinde:

Gemeindestruktur, Gemeindeleitung, exemplarische Schwerpunkte der Gemeindearbeit, Gottesdienst;

- die Sakramente als Vollzug des Glaubens in Grundsituationen menschlicher Existenz in ihrem gemeindlichen und gesellschaftlichen Umfeld;

- Schwerpunkte der Einzel-, Zielgruppen- und Milieuseelsorge;

- das seelsorgerliche Beratungsgespräch mit einzelnen und in Gruppen;

- pastoralpsychologische Grundorientierungen und Erfahrungen;

- individuelle und soziale Diakonie der Kirche (Caritas).

RELIGIONSPÄDAGOGIK/KATECHETIK:

Studienziel:

Studienziel ist der Erwerb didaktischer und methodischer Kompetenz im Hinblick auf jegliche theologisch-kirchliche Berufstätigkeit und Praxis. Einsichten und Methoden der theologischen und der didaktisch-humanwissenschaftlichen Disziplinen wirken dabei zusammen und werden in einem komplexen Forschen, Lehren und Handeln vermittelt. Die Studenten sollen dadurch befähigt werden, in allen religiösen Lernprozessen in Kirche, Schule und Gesellschaft wissenschaftlich informiert zu urteilen und begründet zu handeln.

Studien- und Prüfungsinhalte:

- Theorie und Didaktik religiöser Lernprozesse; Grundproblem: Religion/Glaube und Lernen (Erziehung, Unterricht); Einführung in Beobachtung, Analyse und Planung der Praxis religiöser Lernprozesse;

- religiöse Erziehung in der Familie;

- Theorie und Didaktik des Religionsunterrichts; Grundzüge einer Theorie des Religionsunterrichts; Grundprobleme der Auswahl und Vermittlung von Inhalten/Zielen des Religionsunterrichts;

Grundkategorien der Unterrichtsmethodik;

- Theorie und Didaktik der Gemeindekatechese;

- kirchliche Jugendarbeit;

- kirchliche Erwachsenenbildung.

HOMILETIK:

Studienziel:

Studienziel ist die Thematisierung theoretischer Ansätze und praktischer Möglichkeiten der christlichen Verkündigung in der Gemeinde. Dabei sollen theologische und kommunikationstheoretische Probleme der Verkündigung behandelt werden, die dem Verständnis und der Praxis kirchlicher Verkündigung (vor allem im Gottesdienst) dienen. Die Studenten sollen eine theologische, geistliche und kommunikative Befähigung für die Ausübung des kirchlichen Verkündigungsauftrags gewinnen, die in den nachfolgenden Bildungsphasen weiterentwickelt werden muss.

Studien- und Prüfungsinhalte:

- theologischer Stellenwert der Predigt;
- die Predigt als Kommunikationsprozess;
- Sachprobleme religiöser Rede;
- der Hörer der Predigt;
- Predigtvorbereitung, Predigtgespräche;
- Predigtformen und -inhalte;
- Verkündigung in den verschiedenen Medien;
- Rhetorik.

LITURGIEWISSENSCHAFT:

Studienziel:

Studienziel ist die Kenntnis von Sinn, Wesen und Vollzug kirchlicher Liturgie. Dabei sollen die Bedingungen, Strukturen, Elemente, Inhalte und Ausprägungen der Liturgie in ihrem geschichtlichen Werden und ihrer gegenwärtigen Gestalt erschlossen werden. Es soll auch jene sprachliche, kommunikative und ästhetische Kompetenz vermittelt werden, die für die Feier von Gottesdiensten erforderlich ist.

Die künftigen Priester sollen überdies befähigt werden, ihren liturgischen Dienst als Leiter gottesdienstlicher Versammlungen verantwortlich zu vollziehen, in den verschiedenen Bereichen priesterlicher Tätigkeit das Verständnis liturgischen Handelns zu erschließen und die Gläubigen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der gottesdienstlichen Feier hinzuführen.

Studien- und Prüfungsinhalte:

- anthropologische Aspekte (z. B. Erwartungshaltungen, Liturgiefähigkeit, Sprache und Zeichen, gruppenpsychologische Gesetzmäßigkeiten, Liturgie im soziokulturellen Kontext, außerchristliche Kultformen);
- theologische Aspekte (z. B. Feier des Heilsmysteriums Christi in Wort und Sakrament, Symbol und Ritus, Geschichtlichkeit, Ordnung und Freiheit, Träger der Liturgie);
- die Eucharistiefeier als Zentrum gemeindlichen Lebens;
- die anderen Sakramente und die Sakramentalien als Feier des Glaubens des einzelnen, der Gemeinde und der Kirche;
- die Entfaltung des Paschamysteriums in den kirchlichen Festzeiten;
- das (Stunden-)Gebet der Kirche.

KIRCHENRECHT:

Studienziel:

Studienziel ist die Einführung in die rechtlichen Normen, die das geistlich-sakramentale und soziale Leben der Kirche bestimmen. Die Studenten sollen ein theologisch-fundiertes und rechtlich orientiertes Verständnis von der konkreten Rechtswirklichkeit der Kirche erhalten. Außer den dazu erforderlichen kirchenrechtlichen Kenntnissen sollen sie die Fähigkeit erwerben, den kirchlichen Dienst in Wahrung der Rechtsordnung und Kenntnis der rechtlichen Möglichkeiten zu vollziehen, und befähigt werden, die kirchenrechtliche Relevanz konkreter Sachverhalte zu erkennen und zu werten.

Studien- und Prüfungsinhalte:

Theologischer Ort und ekklesiologische Funktion des Kirchenrechts; Grundbegriffe und Grundnormen; Verfassung der Kirche; Ämter und Dienste; Rechtsnormen über die Wortverkündigung; Sakramentenrecht einschl. Eherecht; Strafrecht und pastorale Praxis; Kirche und Staat.

Das deutsche Teilkirchenrecht soll besonders berücksichtigt werden. Auf die verfahrensrechtlichen Normen soll hingewiesen, die ökumenischen Rechtsprobleme sollen angesprochen werden.

Pfarramtsverwaltung (im Rahmen des Diplomstudienganges fakultativ):

Pfarramtlicher Schriftverkehr; Pfarregistratur und -archiv; Arbeit mit dem Pfarrgemeinderat; kirchliche Vermögensverwaltung; Kirchensteuerrecht.

HUMANWISSENSCHAFTEN (PSYCHOLOGIE):

Studienziel:

Studienziel ist die Vertrautheit mit humanwissenschaftlichen Fragestellungen und Erkenntnissen, soweit sie die anthropologischen Voraussetzungen und Bedingungen des Glaubens und seiner Entfaltung erhellen sowie für das didaktisch-kommunikative Handeln in theologischen Tätigkeitsfeldern dienlich sind.

Studien- und Prüfungsinhalte:

Die Auswahl des Lehrangebotes in Psychologie steht unter dem Blickpunkt der Psychologie im Feld pastoraler Aufgaben. Als theologisch relevante Problembereiche werden für die Ausbildung angeboten:

- allgemeine Einführung in die Problembereiche der Psychologie und deren geschichtliche Hintergründe;
- humanwissenschaftliche Vorformen und Grundelemente des christlichen Glaubens in der Entwicklungspsychologie;
- Lerntheorien bei der Übernahme religiöser Einstellungen und religiösen Verhaltens aus der Pädagogischen Psychologie;
- gruppenspezifische Elemente kirchlicher Gemeinschaften in der Sozialpsychologie;
- Auseinandersetzung mit dem Versagen menschlicher Sozialisation und pastorale Behandlung von Außenseitern in der Forensischen Psychologie;
- seelische Gesundheit und Krankheit in ihrer Bedeutung für Lebens- und Glaubenskrisen in der Klinischen Psychologie;
- Wertwelt des Menschen, Würde und Sinnstreben menschlicher Individuen in der Persönlichkeitspsychologie;
- Anwendung psychischer und therapeutischer Hilfen für praktische seelsorgerliche Aufgabenstellungen in der Pastoralpsychologie.

Die Vorlesung "Einführung in die Grundbegriffe und geschichtlichen Hintergründe der Psychologie" (= 2 Stunden) ist in jedem Fall zu belegen. Die ausgewählten Fachgebiete und die "Einführung" sind auch Inhalte des FA-Examens.

CARITASWISSENSCHAFT (im Rahmen des Diplomstudienganges fakultativ):

Studienziel:

Das Fach Caritaswissenschaft und Christliche Sozialarbeit hat die Aufgabe, als eigenständiger Teil der praktischen Theologie die theologische Fundierung und die Verwirklichung christlicher Nächstenliebe in Geschichte und Gegenwart, insbesondere die Hilfeleistung der Kirche für Menschen in Not, wissenschaftlich zu erforschen und darzustellen.

Ziel des Faches ist, die caritative Diakonie als eine Lebensäußerung der Kirche zu verdeutlichen und in den Gesamtvollzug ihrer Diakonie einzuordnen, ihr Spezifikum

gegenüber den Motiven und Zielen nichtkirchlicher Sozialarbeit aufzuzeigen und mit ihren Problemen und Aufgaben in der heutigen Gesellschaft vertraut zu machen.

KIRCHENMUSIKLEHRE (im Rahmen des Diplomstudienganges fakultativ):

Studienziel:

Der Kandidat für das Priesteramt soll die liturgischen Gesänge erlernen und mit den Grundbegriffen und Elementen der Musik vertraut werden.

Er soll Kenntnisse im Gregorianischen Choral und im kirchlichen Volksgesang erwerben.

Ebenso ist dem Priesteramtskandidaten eine Einführung in die polyphone Kirchenmusik der verschiedenen Epochen zu geben.

THEOLOGISCHER GRUNDKURS:

Der theologische Grundkurs dient der Einführung in Grundfragen der Theologie und des Glaubens. In diesem Rahmen stellen die Vertreter derjenigen Disziplinen, die erst im zweiten Studienabschnitt gehört werden, ihre Fächer vor. Im Anschluss daran wird der innere Zusammenhang der theoretischen und praktischen Fächer sowie ihr Ort im System der Wissenschaften erläutert. Dabei wird zur Sprache gebracht, inwiefern die Vielfalt der Methoden der Einheit der Theologie dienlich ist. Von hier aus wird die wechselseitige Verwiesenheit von Studium, persönlicher Spiritualität und künftiger Seelsorge bedacht. Schließlich werden grundlegende Glaubensinhalte nach den konkreten Bedürfnissen der jeweiligen Hörer besprochen.

SCHWERPUNKTBILDUNG:

Die Schwerpunktbildung soll eine Vertiefung des Studiums ermöglichen, die sowohl am Studienfach als auch am Tätigkeitsfeld orientiert sein kann. Im Hinblick auf die zu erstellende Diplomarbeit vermittelt sie eine besondere wissenschaftliche Qualifikation. Für diese Schwerpunktbildung kommen die Fächer des zuständigen Fachbereichs in Frage, auch solche, die nicht unter den Pflichtfächern aufgeführt sind.

Fachorientierte Schwerpunktbildung:

- Ziel ist die vertiefte Kenntnis des wissenschaftlich-theoretischen Selbstverständnisses, der wissenschaftlichen Tradition und der aktuellen Aufgabenstellung einzelner Fächer;

- unter fachorientierter Schwerpunktbildung ist nicht ausschließlich die Schwerpunktbildung in einem Einzelfach zu verstehen. Es kommen auch Fächerkombinationen in Frage, die zwei bis drei benachbarte Fächer (in der Theologie und über sie hinaus) umfassen;

- das Programm der fachorientierten Schwerpunktbildung ist mit einem Fachvertreter abzusprechen;

- als Arbeitsformen kommen in erster Linie Spezialvorlesungen, Seminare und Oberseminare, projektbezogene und fächerübergreifende Arbeitsgemeinschaften in Frage.

Tätigkeitsfeldorientierte Schwerpunktbildung:

- Ziel ist der Gewinn einer ersten theoretischen und praktischen Vertrautheit mit den Situationen und Aufgaben des künftigen priesterlichen Dienstes;

- die Studienelemente ergeben sich aus den folgenden Tätigkeitsfeldern:

Verkündigung und Erziehung; Liturgie; Gemeindeaufbau und Gemeindeorganisation; Diakonie, Gemeinwesenarbeit und Sozialarbeit; Beratung;

- bei den Arbeitsformen dominieren projektbezogene Arbeitsweisen und Praktika.

PFLICHTSEMINARE:

Jeder Studierende muss bis zur Diplom-Vorprüfung an mindestens zwei Seminaren gemäß § 8 Ziff. 3 der Diplomprüfungsordnung teilgenommen haben. Bis zur Diplomprüfung muss jeder Studierende an wenigstens sieben Seminaren gemäß § 8 Ziff. 3 und § 17 Abs. 2 Ziff. 3 der Diplomprüfungsordnung teilgenommen haben.

Der Leistungsnachweis für einen Seminarschein erfolgt in Absprache zwischen dem Seminarleiter und den einzelnen Teilnehmern durch ein Referat oder eine wissenschaftliche Hausarbeit gemäß den Erfordernissen der Veranstaltung.

SPRACHKENNTNISSE:

In der lateinischen Sprache sind die Kenntnisse nachzuweisen, die das notwendige Quellenstudium in den Pflichtfächern ermöglichen.

In der griechischen Sprache sind die Kenntnisse nachzuweisen, die in der Exegese die Arbeit am Urtext ermöglichen.

Latinum und Graecum gelten jeweils als Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse.

In der hebräischen Sprache sind die Kenntnisse nachzuweisen, die in der Exegese eine Arbeit am Urtext mit Grammatik und Lexikon ermöglichen. Studienanfänger ohne Griechischkenntnisse können vom Hebraicum befreit werden, müssen aber am ersten Teil des Sprachkurses Hebräisch teilnehmen und einen Leistungsnachweis darüber erbringen.

Der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse soll möglichst bis zum Ende des zweiten Semesters, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung erbracht sein.

EINFÜHRUNG INS WISSENSCHAFTLICHE ARBEITEN:

Ziel ist die Befähigung zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten.

INKRAFTTRETEN:

Die "Studienziele, Studien- und Prüfungsinhalte" wurden als "Erster Anhang der Diplomprüfungsordnung der Theologischen Fakultät Fulda" in der vorliegenden revidierten Fassung von der Fakultätskonferenz am 16. Dezember 1998 verabschiedet.

Diese Ordnung tritt nach Bestätigung durch den Großkanzler und nach Genehmigung durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen am 10. März 2000 mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Diözese Fulda im kirchenrechtlichen Sinn in Kraft. Für den staatlichen Bereich tritt sie nach Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Fulda, den 4. April 2000

+ Johannes Dyba
Erzbischof
Bischof von Fulda
Großkanzler der
Theologischen Fakultät Fulda

[Zweiter Anhang zur Diplomprüfungsordnung der Theologischen Fakultät Fulda
- Ordnung für Sprachprüfungen im Lateinischen und Griechischen -](#)

[Dritter Anhang zur Diplomprüfungsordnung der Theologischen Fakultät Fulda
- Ordnung für Sprachprüfungen im Hebräischen -](#)